

Dieselpartikelfilter: „Verstopfteil“ ist Verschleißteil – Beweislast (R)

- 1. Ein Dieselpartikelfilter („Verstopfteil“) ist als Verschleißteil anzusehen, obwohl er – anders als etwa ein Reifen – nicht verschleißt. Denn ein Dieselpartikelfilter setzt sich mit der Zeit zu und muss deshalb in bestimmten Intervallen ausgetauscht werden, und zwar spätestens dann, wenn eine Regeneration nicht mehr möglich ist.**
- 2. Die in [§ 476 BGB a.F.](#) (= [§ 477 BGB n.F.](#)) geregelte Vermutungswirkung kommt dem Käufer eines Gebrauchtwagens nur und erst dann zugute, wenn er nachweist oder unstreitig ist, dass es sich bei einer Störung (hier: des Dieselpartikelfilters), die sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang gezeigt hat, um einen Sachmangel i. S. des [§ 434 I BGB](#) handelt. Es obliegt nicht dem Verkäufer zu beweisen, dass die Störung kein Sachmangel ist.**

OLG Schleswig, Beschluss vom 25.09.2018 – [11 U 73/18](#)

(vorangehend: [LG Kiel, Urteil vom 25.05.2018 – 3 O 52/15](#); nachfolgend: OLG Schleswig, Beschluss vom 12.12.2018 – [11 U 73/18](#))

Der Beschluss des OLG Schleswig ist auszugsweise [hier](#) veröffentlicht.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.